

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannsbohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

N 181.

61. Jahrgang.  
Freitag, den 7. August

1914.

## Aufruf zur Bestellung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

# Mobilmachung

der Armee und der Marine befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914

der zweite	"	"	3.	"	"
der dritte	"	"	4.	"	"
der vierte	"	"	5.	"	"
der fünfte	"	"	6.	"	"
der sechste	"	"	7.	"	"
der sechzehnte	"	"	17.	"	"

der einundzwanzigste Mobilmachungstag ist der 22. August 1914.

Die Kalendertage der folgenden Mobilmachungstage lassen sich hiernach bestimmen.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich der mit Kriegsbeurteilung versehenen Ersatz-Reservisten haben sich zu der auf den **Kriegsbeurteilungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte einzufinden. Die mit **Wahnotiz** versehenen bleiben zunächst in der Heimat.

3. Sämtliche **Ersatz-Reservisten**, welche keine Kriegsbeurteilung erhalten haben, müssen vom 8. Mobilmachungstage ab zu Hause gewärtig sein, den Befehl zur Stellung bei einem Ersatz-Truppenteile zu empfangen.

4. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des gesamten Beurlaubtenstandes, sowie alle Mannschaften der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufgebots, welche **nicht** im Besitze einer Kriegsbeurteilung oder Wahnotiz sind, haben sich **sofort** an das nächste Hauptmeldeamt zur Herbeiführung einer Entscheidung über ihr Eintreffen zu wenden. Die im Frieden beim Verziehen gewährte Meldedfrist von 14 Tagen fällt weg. Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Bestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

5. **Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt der Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.**

6. Bereits angelegte Übungen und Kontrollversammlungen fallen aus.

7. Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

8. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeurteilung oder anderer Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle. Bei Fehlen der Militärpapiere genügt ausnahmsweise mündliche Erklärung.

9. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf. Die Züge verkehren vom 3. Mobilmachungstage morgens bis mit 6. Mobilmachungstage nach dem **Militärlokalfahrplane**, der in den wichtigeren Zeitungen, auf den Bahnhöfen und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird.

## Der kommandierende General des XIX. (2. R. S.) Armeekorps.

Die Herren

**Steinmetz Ernst Louis Siegel und**

**Stückmaschinenbesitzer Friedrich Richard Meichner**

sind als **Hilfskassuleute** verpflichtet worden.

Stadttrat Eibenstock, den 6. August 1914.

## Bürgerwehr.

Der Stadttrat hat die Militärvereine, die Turner und Feuerwehr und die Schützen ersucht, unter Leitung des Herrn Turnlehrer Löpfer hier eine **Bürgerwehr** zu bilden. Unruhige Zeiten erfordern eben außergewöhnliche Maßregeln. Von der Notwendigkeit einer Organisation wird sich jeder überzeugt haben. Man wird sich auch gefast haben, daß der Krieg jeden Augenblick Unerwartetes bringen und ein Eingreifen der Bürger — und zwar unter Umständen auch ein **bewaffnetes** Eingreifen unter Einsetzung von Leib und Leben — gebieten kann.

Diese feste Organisation soll durch die Bürgerwehr geboten werden. Sie wird vom Stadttrat ausdrücklich anerkannt, verpflichtet und bevollmächtigt. Wer sich ihren Anordnungen im öffentlichen Interesse widersetzt, widersetzt sich dem Stadttrat und muß die jetzt besonders harten Folgen tragen. Die Bürgerwehr ist nicht etwa eine Spielerei, sie stellt ihre Zeit und ihre Kraft Tag und Nacht zur Verfügung und hat im Notfall sogar ihr Leben zu riskieren. Gewiß gereicht dieser freiwillige Dienst für die Allgemeinheit allen Beteiligten zur Ehre und ist demgemäß hoch zu bewerten. Er zeigt, daß auch der Zurückbleibende sich sehr nützlich machen kann. Es möchte aber auch die übrige Bürgerschaft darüber klar sein, daß diese Verpflichtung jeden Bürger zunächst moralisch trifft. Sie kann aber besonders in Kriegszeiten **auch anferlegt** werden.

Wir bitten solche Bürger, die mit dem Gewehr sorgsam und sachgemäß umzugehen verstehen, ihre Dienste der Bürgerwehr noch zur Verfügung zu stellen und erwarten auch von den anderen, daß sie sich stellen, um in der Bürgerwehr andere Dienste zu tun, oder daß sie wenigstens pekuniäre Opfer für die Bürgerwehr bringen. Während nun alle die, welche der Bürgerwehr angehören, zum Waffentragen ermächtigt sind, muß allen an-

deren das Waffenführen **ohne Waffenschein** ausdrücklich untersagt werden. Die Nichtbeachtung des Verbots zieht Strafe nach sich, die in solcher Zeit schwer ausfällt. Wir hoffen, daß die Bürgerschaft die Organisation der Bürgerwehr begrüßt und sie aus allen Kreisen durch Freiwillige stärkt, denn augenblicklich werden sehr starke Ansprüche an sie gestellt. — Die Mitglieder der Bürgerwehr sind gekennzeichnet durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Stadttrat Eibenstock.“

Eibenstock, den 5. August 1914.

Der Stadttrat.  
Hesse.

Freitag, den 7. August 1914,  
nachmittags 2 Uhr

sollen im Gasthof zum Ring in Sofa 2300 Stk. Zigarren, 1 Sofa, 2 Ausziehtische, 2 Waschtische, 1 Kommode, 2 Schränke, 2 Nachtschränken, 1 kleiner Tisch, ca. 200 Flaschen Mineralwasser u. a. m. an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 6. August 1914.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

## Holzversteigerung

auf Schönheider Revier findet nicht

Freitag, den 7., sondern

Montag, den 10. August d. J.

von vorn 9 Uhr an statt.

Rgl. Forstrevierverwaltung Schönheide, Rgl. Forstrentamt Eibenstock, den 6. August 1914.

## Der Weltentrieg.

Die Nachricht von der Kriegserklärung Englands hat begreiflicherweise überall einen gewaltigen Eindruck gemacht, und es darf nicht geleugnet werden,

daß unsere Lage dadurch erheblich erschwert ist. Immerhin haben wir keine Ursache zum Pessimismus. Die letzten Tage schon haben es uns in gewaltigen Eindrücken bewiesen, daß es noch die alten Schwertter sind und das alte deutsche Herz. Mit Gott wer-

den wir auch diese schwere Zeit überstehen können. Ueberdies werden auch neuerdings wieder einige Erfolge der deutschen Waffen gemeldet von denen wir die folgende schon durch Aushang bekannt gaben: **Berlin, 5. August.** (Amtliche Meldung.) Die